

Die Rechtsanwaltsprüfung

Zusammengestellt von *Peter G. Mayr*

Stand: Mai 2012

Bundesgesetz vom 12. 12. 1985, BGBl 556, **mit dem Bestimmungen über die Rechtsanwaltsprüfung** **und über sonstige Erfordernisse zur Ausübung** **der Rechtsanwaltschaft getroffen werden** **(Rechtsanwaltsprüfungsgesetz – RAPG)**

idF BGBl 1987/163, 1992/176, 1993/21, I 1999/71, I 2004/128, I 2007/111 und
BGBl I 2010/111

Lit: *Allmayer-Beck/Zitta*, Die Ausbildung zum Rechtsanwalt in Österreich, dAnwBl 1997, 629; *Benn-Ibler*, Juristenausbildung – Ein Erfolg für die Zukunft, AnwBl 2008, 1; *Csoklich/Scheuba* (Hrsg), Standesrecht der Rechtsanwälte (2010); *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁶ (2010) 563 ff; *Greimel*, Eingriff in die Universitätsautonomie, juridikum 2008/1, 3; *Kneihs*, Berufszulassungsregelungen am Beispiel des Verhältnisses von Rechtsanwaltsausbildung und JUS-Studium, JRP 2007, 96; *Knötzl*, Außergerichtliche Streitbeilegung. Konfliktlehre in der anwaltlichen Praxis – Ein „Alien“? AnwBl 2010, 584 (dazu *Weixelbaum*, AnwBl 2010, 591); *Lumsden*, Praxisleitfaden zur erfolgreichen Anwaltsprüfung (2009); *Mayr*, Die geplante Lösung der Doktoratsfrage, ÖRZ 1985, 178; *derselbe*, Neuerliche Änderung der Rechtsanwaltsausbildung, JAP 1992/93, 186; *derselbe*, Die österreichische Juristenausbildung² (1998) 97 ff; *derselbe*, Die österreichische Juristenausbildung: Fakten und Überlegungen, in: *Barta/Ganner/Lichtmannegger* (Hrsg), Rechtstatsachenforschung – Heute. Tagungsband 2008 (2009) 45; *derselbe*, Entwicklung und aktueller Stand der Rechtsanwaltsausbildung, in: Jahrbuch Anwaltsrecht 2011 (2011) 163; *Tades*, Bemerkungen zum Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, AnwBl 1985, 619; *Tades/Hoffmann*, Rechtsanwaltsordnung⁸ (2005) 202 ff; *Weber/Christian*, Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008, AnwBl 2008, 52; *Wais*, Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für die freien Rechtsberufe im Lichte der Rechtsprechung des EuGH, in FS Hopf (2007) 237.

ARTIKEL I

§ 1. Die Rechtsanwaltsprüfung soll die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse des Prüfungswerbers, im besonderen seine Gewandtheit bei der Einleitung und

Besorgung der einem Rechtsanwalt übertragenen öffentlichen und privaten Angelegenheiten sowie seine Eignung zur Abfassung von Rechtsurkunden und Rechtsgutachten sowie zum geordneten schriftlichen und mündlichen Vortrag einer Rechts- und Sachlage nachweisen.

§ 2. (1) Die Rechtsanwaltsprüfung kann nach Erlangung des Doktorates der Rechte oder, für Absolventen des Diplomstudiums nach dem BG vom 2. 3. 1978, BGBl Nr 140, über das Studium der Rechtswissenschaften, des Magisteriums der Rechtswissenschaften und einer praktischen Verwendung im Ausmaß von drei Jahren, hievon mindestens fünf Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und mindestens zwei Jahre bei einem Rechtsanwalt, abgelegt werden.¹

(1) Die Rechtsanwaltsprüfung kann nach Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3 RAO) und einer praktischen Verwendung im Ausmaß von drei Jahren, hievon mindestens fünf Monate bei Gericht und mindestens zwei Jahre bei einem Rechtsanwalt, abgelegt werden.²

(2) Voraussetzung für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung ist überdies die Teilnahme an den für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen.³

Fassung: Art II BGBl 1992/176; Art III Z 1 BGBl 1993/21 und Art XI Z 1 BGBl I 2007/111, Art 30 BGBl I 2010/111

Lit: *Allmayer-Beck*, Auf dem Weg zur österreichischen Anwaltsakademie? AnwBl 1989, 240; *Schuppich*, Anwaltsakademie, AnwBl 1986, 105; *Schwendinger/Wintersberger/Zitta*, Zum Bedarf an Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen, AnwBl 1995, 305; *Zitta*, Konzept eines Ausbildungsprogrammes für die österreichischen Rechtsanwaltsanwärter, AnwBl 1986, 516

1. Die Dauer der **Gerichtspraxis** wurde durch Art 27 Z 2 BGBl I 2010/111 auf fünf Monate gekürzt (dazu krit *Mayr*, Das Ende des Gerichtsjahrs, JAP 2010/2011, 172). Die entsprechende Anpassung des § 2 RAPG trat mit 1. Juli 2011 in Kraft (Art 39 Abs 4 BBG 2011).

2. § 2 Abs 1 RAPG ist erst auf rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden, die nach dem 31. August 2009 begonnen werden, wobei die Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität keinen Einfluss auf den schon begonnenen Fristenlauf hat (Art XVII § 6 BRÄG 2008 idF Art 4 BRÄG 2010).

3. Gemäß § 28 Abs 1 lit m RAO gehört zum Wirkungskreis des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer die **Durchführung**, gegebenenfalls die **Anerkennung** von für

Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen gemäß den vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag erlassenen Richtlinien.

Zu den **Ausbildungsveranstaltungen** siehe die anschließend wiedergegebene Ausbildungsrichtlinie (abgedruckt etwa auch bei *Tades/Hoffmann*, Rechtsanwaltsordnung⁸, 303 ff oder *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁶, 615 f).

§ 3. Die Rechtsanwaltsprüfung ist vor einem Senat der Rechtsanwaltsprüfungskommission abzulegen. Die Rechtsanwaltsprüfungskommissionen bestehen bei den Oberlandesgerichten für den jeweiligen Oberlandesgerichtssprengel. Ihr gehören an der Präsident des Oberlandesgerichts als Präses, der Vizepräsident des Oberlandesgerichts als sein Stellvertreter und als weitere Mitglieder (Prüfungskommissäre) die erforderliche, durch den Präses im Einvernehmen mit den beteiligten Rechtsanwaltskammern zu bestimmende Anzahl von Richtern und die gleiche Anzahl von Rechtsanwälten.

§ 4. Die Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Rechtsanwälte werden von den Plenarversammlungen der beteiligten Rechtsanwaltskammern entsprechend dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl für jeweils fünf Jahre gewählt. Die Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Richter werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit den beteiligten Rechtsanwaltskammern für den gleichen Zeitraum bestellt.

§ 5. Die Kanzleigeschäfte der Rechtsanwaltsprüfungskommissionen werden von den Oberlandesgerichten geführt.

§ 6. (1) Über die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung entscheidet auf Antrag des Prüfungswerbers der Präses der Kommission im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer, in deren Liste der Prüfungswerber eingetragen ist oder zuletzt war.¹ Auf begründeten Antrag ist die Ablegung der Prüfung vor der Rechtsanwaltsprüfungskommission am Sitz eines anderen Oberlandesgerichts zu bewilligen.²

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung kann frühestens sechs Monate vor Erfüllung der zeitlichen Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 gestellt werden.

Fassung: Art III Z 2 BGBl 1993/21 und Art XI Z 2 BGBl I 2007/111.

1. Über einen Zulassungsantrag entscheidet *ausschließlich* der **Präses** der zuständigen Rechtsanwaltsprüfungskommission (OBDK 17. 12. 1991 AnwBl 1992, 581 [Strigl]). Der Rechtsanwaltskammer, in deren Liste der Prüfungswerber eingetragen ist, kommt in der Frage der Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung kein Veto-Recht zu. Wenn auch der Präses der Rechtsanwaltsprüfungskommission über die Zulassung zu den Prüfungen im Einvernehmen mit der vorerwähnten Rechtsanwaltskammer zu entscheiden hat, so besagt dies nur, dass er zu jedem Zulassungsantrag eine Äußerung der Rechtsanwaltskammer einzuholen hat. Sollten sich Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und der Rechtsanwaltskammer über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen ergeben, so wird der Präses diese zu klären und nach Möglichkeit beizulegen haben. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Präses darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung vorliegen (OBDK 18. 12. 1989 AnwBl 1990, 629; 28. 6. 1996 AnwBl 1996, 850 [Strigl]).

2. Da die **Prüfungsergebnisse** bei den verschiedenen Oberlandesgerichten erheblich differieren (siehe unten), könnte die Prüfungsablegung bei einem anderen Oberlandesgericht bisweilen verlockend sein (vgl die einschlägigen Erfahrungen mit dem "**Prüfungstourismus**" im Bereich der Universitätsstudien). Ein darauf gestützter Antrag ist aber sicherlich kein im Sinne des Gesetzes "begründeter".

§ 7. Dem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung sind beizuschließen Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis Promotionsurkunde beziehungsweise Magisterdiplom, die Zeugnisse über die praktische Verwendung des Prüfungswerbers, der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr und der Nachweis der Teilnahme an den für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen.

§ 7. Dem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung sind beizuschließen Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom, die Zeugnisse über die praktische Verwendung des Prüfungswerbers, der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr und der Nachweis der Teilnahme an den für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen.¹

Fassung: Art III Z 2 BGBl 1993/21 und Art XI Z 3 BGBl I 2007/111.

1. § 7 Abs 1 RAPG ist erst auf rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden, die nach dem 31. August 2009 begonnen werden, wobei die Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität keinen Einfluss auf den schon begonnenen Fristenlauf hat (Art XVII § 6 BRÄG 2008 idF Art 4 BRÄG 2010).

§ 8. Gegen die Nichtzulassung zur Rechtsanwaltsprüfung steht dem Prüfungswerber das Recht auf Berufung an die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission zu.¹ § 5a RAO ist sinngemäß anzuwenden.

Fassung: Art III Z 2 BGBl 1993/21.

1. Die (bloße) Mitteilung des Präses der Rechtsanwaltsprüfungskommission über allgemeine Voraussetzungen der Rechtsanwaltsprüfung und Hinweise über im konkreten Fall noch fehlende Voraussetzungen und auf andere Möglichkeiten sind weder ihrer Form nach, noch (und vor allem) ihrem Inhalt nach eine bescheidmäßige Entscheidung und daher nicht mit einem Rechtsmittel bekämpfbar (OBDK 15. 12. 1995 AnwBl 1996, 320).

§ 9. Der Präses der Rechtsanwaltsprüfungskommission bestimmt für jede Prüfung in gleichbleibender alphabetischer Reihenfolge die Prüfungskommissäre und verständigt sie sowie den Prüfungswerber unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen vor der schriftlichen Prüfung vom Zeitpunkt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung unter Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Prüfungssenats und des Prüfungswerbers.

§ 10. Umstände, die geeignet sind, die Unbefangenheit eines Mitgliedes des Prüfungssenats dem Prüfungswerber gegenüber in Zweifel zu ziehen, sowie eine Verhinderung aus anderen Gründen haben diese und der Prüfungswerber unverzüglich dem Präses anzuzeigen. Der Präses hat in begründeten Fällen den in der alphabetischen Reihenfolge nächsten Prüfungskommissär zu bestimmen. Ist der Präses selbst betroffen, so hat er sich durch seinen Stellvertreter vertreten zu lassen.

§ 11. Der Prüfungssenat besteht aus vier Mitgliedern, davon zwei aus dem Kreis der Richter und zwei aus dem Kreis der Rechtsanwälte; den

Vorsitz führt der Präses oder sein Stellvertreter, bei deren Verhinderung der an Lebensjahren älteste Prüfungskommissär aus dem Kreis der Richter.

§ 12. (1) Der Vorsitzende des Prüfungssenats hat im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungssenats die Aufteilung der Prüfungsgegenstände vorzunehmen. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung gemäß § 13 Z 1 und 2 sind jedenfalls von den Prüfungskommissären aus dem Kreis der Rechtsanwälte auszuwählen.

(2) Die Rechtsgebiete gemäß § 20 Z 4 bis 9 [§ 20 Z 4 bis 10¹] sind jedenfalls von den Rechtsanwälten zu prüfen.

(3) Bei den mündlichen Prüfungen sind die Mitglieder des Prüfungssenats berechtigt, Fragen auch aus den von ihnen nicht übernommenen Prüfungsgegenständen zu stellen, sofern sie mit ihrem Prüfungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

Fassung: Art III Z 3 BGBl 1993/21; Art III Z 1 BGBl I 1999/71 und Art XI Z 4 BGBl I 2007/111.

1. Zum Inkrafttreten des neuen Zitats siehe unten bei § 20.

§ 13. Bei der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungswerber auszuarbeiten:

- 1. im Zivilrecht auf Grund einer schriftlichen Information Klage, Klagebeantwortung und Entscheidung oder Antrag, allfällige Gegenäußerung und Entscheidung im außerstreitigen Verfahren oder an Hand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz,**
- 2. im Verwaltungsrecht (mit Einschluss des Abgabenrechts) auf Grund eines Bescheides eine Rechtsmittelschrift oder eine Beschwerde an den Verfassungs- oder an den Verwaltungsgerichtshof,**
- 3. im Strafrecht an Hand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz.¹**

Fassung: Art III Z 4 BGBl 1993/21.

1. Absolventen der Richteramts- und der Notariatsprüfung (heute überholt durch das BARG) sowie Universitätslehrer, die in die Verteidigerliste eingetragen sind, sind von der Rechtsanwaltsprüfung aus **Straf- und Strafprozessrecht** befreit (OGH 12. 4. 1882 JBl 1882, 231 = GH 1882, 247; 22. 9. 1896 ZBl 1897/68; 30. 11. 1926 SZ 8/331).

§ 14. Der Prüfungswerber hat in den schriftlichen Arbeiten anzuführen, welche Hilfsmittel (§ 16 zweiter Satz) er bei deren Ausarbeitung benützt hat.

§ 15. Die schriftlichen Aufgaben sind derart auszuwählen, dass sie bei durchschnittlicher Fähigkeit jeweils innerhalb von acht Stunden gelöst werden können. Bezüglich der Aufgabe gemäß § 13 Z 2 ist dem Prüfungswerber zugleich mit der Verständigung über den Zeitpunkt (§ 9) das besondere Rechtsgebiet, dem die Aufgabe entnommen ist, bekanntzugeben.

Fassung: Art III Z 5 BGBl 1993/21.

§ 16. Die schriftlichen Prüfungen können mehrere Prüfungswerber gleichzeitig ablegen; sie sind jedoch durch eine Aufsichtsperson so zu überwachen, dass jede Besprechung untereinander und mit außenstehenden Personen verhindert wird. Für jede Ausarbeitung sind die erforderlichen Hilfsmittel (Gesetzesausgaben, Entscheidungssammlungen, Literatur) zur Verfügung zu stellen. Dem Prüfungswerber ist für die Reinschrift eine Schreibkraft beizustellen.

§ 17. Der Prüfungswerber hat seine Arbeit vor dem Verlassen des Prüfungsraumes der Aufsichtsperson zu übergeben, die sie gegenzuzeichnen und unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungssenats zu übergeben hat. Der Vorsitzende hat die Prüfungsarbeiten vor Abhaltung der mündlichen Prüfungen den anderen Mitgliedern des Prüfungssenats zur Durchsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 18. Die mündlichen Prüfungen finden nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach den jeweiligen schriftlichen Prüfungen vor dem

Prüfungssenat statt. Die mündlichen Prüfungen dürfen für höchstens zwei Prüfungswerber gemeinsam abgehalten werden. Die mündlichen Prüfungen sollen für jeden Kandidaten jeweils etwa zwei Stunden dauern.

§ 19. Der Zeitpunkt der mündlichen Prüfungen ist mindestens zwei Wochen vorher auch durch Anschlag in den beteiligten Rechtsanwaltskammern bekanntzugeben. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

§ 20. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind:

- 1. Bürgerliches Recht einschließlich des Internationalen Privatrechts sowie Grundzüge des Arbeitsrechts und des Sozialrechts;**
- 2. zivilgerichtliches Verfahrensrecht;**
- 3. Strafrecht, Strafprozessrecht, Grundzüge der Kriminologie und des Strafvollzugsrechts;**
- 4. Handels- und Wertpapierrecht, Immaterialgüterrecht, gewerblicher Rechtsschutz sowie Wirtschaftsrecht samt Verfahrensrechten, Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrecht;**
- 5. Verfassungsrecht, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsstrafrecht;**
- 6. Abgabenrecht einschließlich Finanzstrafrecht und Verfahrensrecht;**
- 7. Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung;**
- 8. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte, Pflichten des Rechtsanwalts als Unternehmer, insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzrechts und der Lehrlingsausbildung, sowie Kostenrecht;**
- 9. Grundzüge des Europarechts.**

§ 20. Bei der mündlichen Prüfung sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers in den folgenden Bereichen zu überprüfen:

- 1. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen bürgerlichen Rechts einschließlich von Fällen mit Auslandsbezug und Fällen aus dem Arbeits- und Sozialrecht,***
- 2. Vertretung vor österreichischen Gerichten im zivilgerichtlichen***

- Verfahren einschließlich von Verfahren nach dem AußStrG und der EO,*
- 3. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Strafrechts sowie Verteidigung und Vertretung vor österreichischen Strafgerichten,*
 - 4. Vertretung im Anwendungsbereich des österreichischen Strafvollzugsgesetzes,*
 - 5. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrechts einschließlich des Wertpapier- und des Immaterialgüterrechts sowie Vertretung in Verfahren über den gewerblichen Rechtsschutz,*
 - 6. Vertretung im österreichischen Insolvenzverfahren,*
 - 7. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen öffentlichen Rechts sowie Vertretung im Verwaltungsverfahren einschließlich der Vertretung vor den österreichischen Gerichten des öffentlichen Rechts und internationalen Gerichtshöfen,*
 - 8. Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht einschließlich des Finanzstrafverfahrens,*
 - 9. Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung und*
 - 10. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte, Pflichten als Unternehmer und Dienstgeber, Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) sowie Kostenrecht.¹*

Fassung: Art III Z 6 BGBl 1993/21, Art III Z 2 BGBl I 1999/71 und Art XI Z 5 BGBl I 2007/111.

1. § 20 RAPG idF BRÄG 2008 ist anzuwenden, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beziehungsweise zur ersten Teilprüfung nach dem 30. September 2012 bei der Prüfungskommission eingebracht wird. Im Fall der Wiederholung der Prüfung ist insoweit der Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung maßgeblich (Art XVII § 18 BRÄG 2008).

§ 21. *Hat der Prüfungswerber das Doktorat der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz vom 2. 3. 1978, BGBl 140, über das Studium der Rechtswissenschaften erlangt, so ist er auf seinen Antrag von der Ablegung*

der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung über diejenigen Gegenstände, die Prüfungsfächer des Rigorosums gewesen sind, zu befreien.¹

1. Gem Art XI Z 6 BRÄG 2008 entfällt § 21 RAPG. Diese (sinnvolle und längst notwendige) Beseitigung ist gem Art XVII § 18 BRÄG 2008 jedoch erst anzuwenden, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beziehungsweise zur ersten Teilprüfung nach dem 30. September 2012 bei der Prüfungskommission eingebracht wird. Im Fall der Wiederholung der Prüfung ist insoweit der Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung maßgeblich.

§ 22. Unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen mündlichen Prüfung geben die Mitglieder des Prüfungssenats in geheimer Beratung ihre Beurteilung über das Ergebnis der Prüfung ab. Die Abstimmung erfolgt zuerst über die Frage, ob die Prüfung bestanden ist, und bejahendenfalls sodann über die Bewertung.

Fassung: Art III Z 7 BGBl 1993/21.

§ 23. Das gemäß § 1 zu beurteilende Prüfungsergebnis lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Zeigt der Prüfungswerber Kenntnisse und Fähigkeiten, die den Zweck der Ausbildung beträchtlich oder außergewöhnlich übersteigen, so ist das Ergebnis mit "sehr gut" beziehungsweise mit "ausgezeichnet" zu bewerten.

§ 24. Der Prüfungssenat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Rechtsanwälte stimmen (der Jüngere vor dem Älteren) vor den Richtern; der Vorsitzende stimmt als letzter ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Fassung: Letzter Halbsatz mit 1. 1. 2005 aufgehoben durch Art XIII Z 1 ZVN 2004.

§ 25. (1) Hat der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungssenat einen Zeitraum von wenigstens drei und höchstens zwölf Monaten zu bestimmen, vor dessen Ablauf der Prüfungswerber nicht erneut die Zulassung zur Prüfung beantragen kann.

(2) Die Rechtsanwaltsprüfung darf zweimal wiederholt werden.

Fassung: Art III Z 8 BGBl 1993/21; Abs 3 aufgehoben mit 1. 1. 2005 durch Art XIII Z 2 ZVN 2004.

§ 26. Der Vorsitzende des Prüfungssenats hat in Anwesenheit der übrigen Mitglieder des Prüfungssenats dem Geprüften das Prüfungsergebnis sogleich mündlich bekanntzugeben. Dem Geprüften ist ein Zeugnis über das Ergebnis der abgelegten Prüfung auszufertigen, das vom Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Prüfungssenats zu unterfertigen ist. Der Rechtsanwaltskammer (§ 6 erster Satz) sowie dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag ist das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

§ 27. Die Gerichte und sonstigen Behörden haben den Rechtsanwaltsprüfungskommissionen auf deren Ersuchen für Prüfungsaufgaben geeignete Akten zur Verfügung zu stellen.

§ 28. (1) Die Mitglieder der Rechtsanwaltsprüfungskommission, die Aufsichtspersonen und die den Prüfungswerbern beizustellenden Schreibkräfte erhalten für ihre Tätigkeiten Vergütungen.

(2) Die Prüfungswerber haben Prüfungsgebühren (Justizverwaltungsgebühren) zu entrichten.

(3) Die Höhe der Vergütungen und der Prüfungsgebühren im Sinn der Abs 1 und 2 ist durch Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütungen für die Mitglieder der Rechtsanwaltsprüfungskommission, die Aufsichtspersonen und die Schreibkräfte ist auf Art und Umfang ihrer Tätigkeit, bei der Festsetzung der Prüfungsgebühren auf den mit der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen verbundenen Aufwand, insbesondere auch auf die Höhe der Vergütungen, Bedacht zu nehmen.¹

1. Siehe die V des BMJ über die **Vergütungen und Gebühren** für die Rechtsanwaltsprüfung, die Notariatsprüfung und die Prüfung der Gleichwertigkeit nach dem ABAG, BGBl II 2009/272.

ARTIKEL II

Änderungen der Rechtsanwaltsordnung

(hier nicht wiedergegeben)

ARTIKEL III

Änderungen der Strafprozeßordnung

(hier nicht wiedergegeben)

ARTIKEL IV

Änderung der Zivilprozessordnung

(hier nicht wiedergegeben)

ARTIKEL V

Änderung des Richterdienstgesetzes

(hier nicht wiedergegeben)

ARTIKEL VI

Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften,

Übergangsbestimmungen, Vollziehung

(1) Es treten in Kraft

a) der Art I dieses Bundesgesetzes am 1. 7. 1986,

b) die übrigen Bestimmungen am 1. 1. 1986.

(2) Es treten außer Kraft . . .

(3) überholt

(4) überholt

**(5) Am 1. 1. 1986 bestehende Eintragungen in die Verteidigerliste
bleiben aufrecht.**

Fassung: Pkt 23 BGBl 1986/612 (Druckfehlerberichtigung).

(6) Gleiches gilt für in diesem Zeitpunkt bestehende Rechte zur Führung einer öffentlichen Agentie nach den Hofkanzleidekreten vom 16. 4. 1833, PGS Bd 61, Nr 59, und vom 5. 2. 1847, PGS Bd 75, Nr 14.¹

(7) Bestehende Befugnisse, die in den Berechtigungsumfang von freien Gewerben fallen, bleiben durch § 8 Abs 2 RAO in der Fassung des Art II Z 4 dieses Bundesgesetzes unberührt.

(8) Art IV Z 5 dritter Satz des Gesetzes vom 1. 8. 1895, RGBI 112, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung bleibt unberührt.²

(9) überholt

(10) Vollziehung

1. Vgl dazu die E des OGH vom 8. 11. 1994 ÖBl 1995, 269.

2. Betrifft das Verfahren nach der Winkelschreibereiverordnung (RGBI 1857/114).

Richtlinie für die Ausbildung
von Rechtsanwaltsanwärtern
(Ausbildungsrichtlinie – RL-RAA)
Beschluß des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
vom 25. 4. 2008

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>)
am 28. 4. 2008 = AnwBl 2008, 272 und am 9. 11. 2009 = AnwBl 2009, 548

Aufgrund des § 37 Abs 1 Z 3 RAO wird verordnet:

§ 1. (1) Rechtsanwaltsanwärter haben an Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 42 Halbtagen teilzunehmen.

(2) Ausbildungsveranstaltungen von mindestens 24 Halbtagen sind als Voraussetzung für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung gemäß § 2 Abs 2 RAPG zu besuchen.

(3) Die Rechtsanwaltskammern werden die Teilnahme eines Rechtsanwaltsanwärters an Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß vom mindestens 12 Halbtagen als rücksichtswürdigen Grund nach § 15 Abs 2 RAO werten.

§ 2. (1) Ausbildungsveranstaltungen dienen der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung und der Ausbildung zum Rechtsanwalt. Sie haben die Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinne der Erfordernisse des § 1 RAPG zu vermitteln, wobei auf die Prüfungsgegenstände der Rechtsanwaltsprüfung gemäß § 13 RAPG sowie § 20 RAPG Bedacht zu nehmen ist.

(2) Ein anrechenbarer Ausbildungshalbtag hat mindestens 3 Stunden zu umfassen.

§ 3. Rechtsanwaltskammern haben gemäß § 28 Abs 1 RAO nur solche

Veranstaltungen als Ausbildungsveranstaltungen anzuerkennen, die den Kriterien des § 2 entsprechen und in ihrem Sprengel stattfinden.

§ 4. Der Rechtsanwalt hat gemäß § 21b RAO zu gestatten, dass der bei ihm in praktischer Verwendung stehende Rechtsanwaltsanwärter an den gesetzlichen Ausbildungsveranstaltungen in dem nach dieser Richtlinie vorgesehenen Mindestausmaß teilnehmen kann.

§ 5. Die Teilnahme an den für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen ist schriftlich nachzuweisen. Dieser Nachweis hat zu enthalten:

- 1. Veranstalter und Referenten;**
- 2. Thema und Art der Ausbildungsveranstaltung;**
- 3. Datum und Dauer der Ausbildungsveranstaltung; und**
- 4. den Nachweis, daß eine Rechtsanwaltskammer eine in ihrem Sprengel, jedoch nicht von ihr durchgeführte Ausbildungsveranstaltung gemäß § 28 Abs 1 lit m RAO anerkannt hat.**

§ 6. Die Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist oder zuletzt war, bestätigt gemäß § 7 RAPG, dass die im § 2 Abs 2 RAPG geforderte Voraussetzung für die Zulassung zu der Rechtsanwaltsprüfung vorliegt.

§ 7. (1) Diese Richtlinie (RL-RAA) tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern (Ausbildungsrichtlinie), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 22. 4. 2005, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 14. 2. 1993 und auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 22. 4. 2005, außer Kraft.

(2) Die RL-RAA ist im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>) dauerhaft bereitzustellen.

Rechtsanwaltsordnung (RAO)

RGBl 1868/96, zuletzt geändert durch BGBl I 2005/164, I 2006/93,
I 2007/111, I 2008/68, I 2009/1 (VfGH), I 2009/141, I 2010/38, I 2010/58 und
I 2010/111
(Auszug)

I. Abschnitt.

Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

§ 1. (1) Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Republik Österreich bedarf es keiner behördlichen Ernennung, sondern lediglich der Nachweisung der Erfüllung der nachfolgenden Erfordernisse und der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte (§§ 5 und 5a).

(1a) Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.¹

(2) Diese Erfordernisse sind:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;**
- b) die Eigenberechtigung;**
- c) die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sowie der nach Ablegung der vorgeschriebenen strengen Prüfungen an einer in der Republik Österreich befindlichen Universität erlangte akademische Grad eines Doktors der Rechte oder die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften;**
- d) die praktische Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer;**
- e) die mit Erfolg zurückgelegte Rechtsanwaltsprüfung;**
- f) die Teilnahme an den nach den Richtlinien für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 42 Halbtagen, davon zwingend 6 Halbtage Mediationsausbildung;²**
- g) der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 21a.**

(2) Diese Erfordernisse sind:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft;

b) die Eigenberechtigung;

c) der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3);

d) die praktische Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer;

e) die mit Erfolg zurückgelegte Rechtsanwaltsprüfung;

f) die Teilnahme an den nach den Richtlinien für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 42 Halbtagen;³

g) der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 21a.⁴

(3) Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten.

(4) Der Rechtsanwalt kann sich nur dann in das Firmenbuch eintragen lassen, wenn er die Rechtsanwaltschaft in Form einer Rechtsanwaltschafts-Gesellschaft ausübt.

(5) Die Eintragung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ in das Firmenbuch darf nur unter Nachweis der Zustimmung der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

Fassung: Art 1 Z 1 BGBl I 2007/111 und Art 1 Z 1 BGBl I 2009/141.

1. Eingefügt mit 1. Jänner 2008 durch Art I Z 1 lit a BRÄG 2008 (Art XVII § 1 BRÄG 2008).

2. § 1 Abs 2 lit f RAO idF ZVN 2004 trat mit 1. 7. 2005 in Kraft und ist nur auf Rechtsanwälte anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2005 erstmals in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen werden.

3. Die Wendung „davon zwingend 6 Halbtage aus dem Bereich zivilgerichtliches Verfahren und außergerichtliche Streitbeilegung“ wurde durch Art 1 Z 1 BRÄG 2010 beseitigt.

4. § 1 Abs 2 RAO idF BRÄG 2008 ist auf rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden, die nach dem 31. August 2009 begonnen werden, wobei die Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität keinen Einfluss auf den schon begonnenen Fristenlauf hat; liegen dem zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder für die Ernennung zum Notar erforderlichen Studium des österreichischen Rechts (§ 3 RAO, 6a NO) mehrere Studien zu Grunde (§ 54 ff Universitätsgesetz 2002), so ist die ab dem 1. September 2009 geltende Rechtslage auch bereits dann anzuwenden, wenn lediglich

das abschließende rechtswissenschaftliche Studium, durch dessen Absolvierung die Voraussetzungen des § 3 RAO bzw § 6a NO insgesamt erfüllt werden, nach dem 31. August 2009 begonnen wird (Art XVII § 6 BRÄG 2008 idF Art 4 BRÄG 2010).

§ 1a. und § 1b. hier nicht wiedergegeben

§ 2. (1) Die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung hat in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft¹ und bei einem Rechtsanwalt zu bestehen; sie kann außerdem in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei einem Notar oder, wenn die Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist, bei einer Verwaltungsbehörde, an einer Hochschule oder bei einem beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bestehen. Die Tätigkeit bei der Finanzprokuratur ist der bei einem Rechtsanwalt gleichzuhalten. Die praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt ist nur anrechenbar, soweit diese Tätigkeit hauptberuflich und ohne Beeinträchtigung durch eine andere berufliche Tätigkeit ausgeübt wird; anrechenbar sind insoweit auch Zeiten des gesetzlichen Urlaubs oder der Verhinderung wegen Krankheit, Unfalls oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz. In den Fällen der Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach den §§ 14a und 14b AVRAG oder nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für begünstigte Behinderte sowie in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz ist die Ausbildungszeit anzurechnen, auf die die Normalarbeitszeit herabgesetzt wurde.²

(2) Die praktische Verwendung im Sinn des Abs. 1 hat fünf Jahre zu dauern. Hievon sind im Inland mindestens fünf Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft¹ und mindestens drei Jahre bei einem Rechtsanwalt zu verbringen.

(3) Auf die Dauer der praktischen Verwendung, die nicht zwingend bei Gericht, einer Staatsanwaltschaft¹ oder einem Rechtsanwalt im Inland zu verbringen ist, sind auch anzurechnen:

1. Zeiten des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten, wenn an einer inländischen Universität der akademische Grad eines Doktors der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften erlangt wurde;

1. Zeiten einer an ein Studium des österreichischen Rechts (§ 3)

*anschließenden universitären Ausbildung bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten, wenn damit im Zusammenhang ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde;*³

2. eine im Sinn des Abs. 1 gleichartige praktische Verwendung im Ausland, wenn diese Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich gewesen ist.

(4) Die praktische Verwendung kann frühestens vom erfolgreichen Abschluss der im § 1 Abs. 2 lit. c genannten Studien an gerechnet werden. Eine mehrfache Berücksichtigung von Zeiten nach Abs. 1 bis 3 ist ausgeschlossen.

*(4) Die praktische Verwendung kann frühestens vom erfolgreichen Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3) an gerechnet werden. Eine mehrfache Berücksichtigung von Zeiten nach Abs. 1 bis 3 ist ausgeschlossen.*⁴

Fassung: Art 29 Z 1 BGBl I 2010/111

1. Einfügung der Staatsanwaltschaft mit 1. Jänner 2008 durch Art I Z 4 BRÄG 2008 (Art XVII § 1 BRÄG 2008). Kürzung der Gerichtspraxis von neun auf fünf Monate durch Art 29 Z 1 BGBl I 2010/111 (dazu krit *Mayr*, Das Ende des Gerichtsjahrs, JAP 2010/2011, 172). Dies gilt seit dem 1. Juli 2011 (Art 39 Abs 4 BBG 2011).

2. § 2 Abs 1 dritter und vierter Satz RAO idF BRÄG 2008 ist erst auf Ausbildungszeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 liegen (Art XVII § 9 BRÄG 2008).

3. § 2 Abs 3 Z 1 idF BRÄG 2008 sind erst auf universitäre Ausbildungen, mit denen ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde, anzuwenden, wenn diese nach dem 31. Dezember 2007 liegen (Art XVII § 8 BRÄG 2008).

4. § 2 Abs 4 RAO idF BRÄG 2008 ist erst auf rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden, die nach dem 31. August 2009 begonnen werden, wobei die Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität keinen Einfluss auf den schon begonnenen Fristenlauf hat (Art XVII § 6 BRÄG 2008).

§ 3.¹ (1) Das zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche Studium des österreichischen Rechts ist an einer Universität zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen, wobei diesem auch mehrere Studien (§§ 54 ff Universitätsgesetz 2002) zu Grunde liegen können. Die Studiendauer hat mindestens vier Jahre mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten (§ 51

Abs. 2 Z 26 Universitätsgesetz 2002) zu betragen.

(2) Im Rahmen des Studiums nach Abs. 1 sind nachweislich angemessene Kenntnisse über folgende Wissensgebiete zu erwerben:

- 1. österreichisches bürgerliches Recht und österreichisches Zivilverfahrensrecht,*
- 2. österreichisches Straf- und Strafprozessrecht,*
- 3. österreichisches Verfassungsrecht einschließlich der Grund- und Menschenrechte und österreichisches Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts,*
- 4. österreichisches Unternehmensrecht, österreichisches Arbeits- und Sozialrecht und österreichisches Steuerrecht,*
- 5. Europarecht; allgemeines Völkerrecht,*
- 6. erforderlichenfalls sonstige rechtswissenschaftliche Wissensgebiete und*
- 7. Grundlagen des Rechts; wirtschaftswissenschaftliche Wissensgebiete; sonstige Wissensgebiete mit Bezug zum Recht.*

Diese Wissensgebiete sind in einem zur Sicherstellung der für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts erforderlichen rechtswissenschaftlichen Ausbildung angemessenen Umfang vorzusehen. Der Arbeitsaufwand für diese Wissensgebiete hat insgesamt zumindest 200 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen, wobei auf rechtswissenschaftliche Wissensgebiete zumindest 150 ECTS-Anrechnungspunkte zu entfallen haben. Der Nachweis der Kenntnisse ist durch positiv abgelegte Prüfungen und/oder positiv beurteilte schriftliche Arbeiten einschließlich der Arbeit nach Abs. 3 zu erbringen, wobei der Gegenstand der Prüfung oder Arbeit jeweils auch mehreren Wissensgebieten entnommen sein kann.

(3) Im Rahmen des Studiums ist auch eine schriftliche, positiv beurteilte Arbeit zu erstellen, deren inhaltlicher Schwerpunkt auf einem oder mehreren der in Abs. 2 genannten rechtswissenschaftlichen Wissensgebiete gelegen sein muss und die dem Nachweis der Fähigkeit zum selbständigen rechtswissenschaftlichen Arbeiten dient.

(4) Ein von einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft an einer Universität zurückgelegtes und mit einem

rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossenes anderes rechtswissenschaftliches Studium entspricht nur bei Gleichwertigkeit den Erfordernissen nach Abs. 1. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung und ihrer Inhalte ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Fähigkeiten des Studienabsolventen den durch Absolvierung eines Studiums des österreichischen Rechts nach den Abs. 2 und 3 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit, gegebenenfalls auch deren Herstellung bei nur teilweiser Entsprechung hat nach den Vorschriften des ersten Abschnittes des Ausbildungs- und Berufsprüfungsanrechnungsgesetzes zu erfolgen.²

Fassung: Art 1 Z 7 BGBl I 2007/111 und Art VIII BGBl I 2008/68.

1. Der durch das BRÄG 2008 eingefügte § 3 RAO ist erst auf rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden, die nach dem 31. August 2009 begonnen werden, wobei die Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität keinen Einfluss auf den schon begonnenen Fristenlauf hat; liegen dem zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder für die Ernennung zum Notar erforderlichen Studium des österreichischen Rechts (§ 3 RAO, 6a NO) mehrere Studien zu Grunde (§ 54 ff Universitätsgesetz 2002), so ist die ab dem 1. September 2009 geltende Rechtslage auch bereits dann anzuwenden, wenn lediglich das abschließende rechtswissenschaftliche Studium, durch dessen Absolvierung die Voraussetzungen des § 3 RAO bzw § 6a NO insgesamt erfüllt werden, nach dem 31. August 2009 begonnen wird (Art XVII § 6 BRÄG 2008 idF Art 4 BRÄG 2010).

2. § 3 Abs 4 RAO ist auf Studienabschlüsse, die zur Berufsausübung dienen sollen, anzuwenden, wenn der Antrag des Berufswerbers nach dem 31. August 2009 bei der jeweils zuständigen Kammer beziehungsweise bei der Ausbildungsprüfungskommission eingebracht wird (Art XVII § 7 BRÄG 2008).

§ 4. Wo und in welcher Weise und Art die Rechtsanwaltsprüfung abzulegen ist, wird durch das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 556/1985, geregelt.

§ 5. (1) Wer die Rechtsanwaltschaft erlangen will, hat unter Nachweis aller gesetzlichen Erfordernisse bei dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel er seinen Kanzleisitz nimmt, unter Angabe des letzteren seine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu erwirken.

(1a) Ist fraglich, ob das vom Bewerber abgeschlossene Studium des österreichischen Rechts den Voraussetzungen des § 3 entspricht, kann der

Ausschuss vor seiner Entscheidung auf Kosten des Bewerbers im Wege des Präses der gemäß § 5 Abs. 4 ABAG zuständigen Ausbildungsprüfungskommission ein Gutachten eines oder mehrerer Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Universitätsprofessoren (§ 3 Abs. 3 ABAG) einholen.¹

(2) Die Eintragung in die Liste ist zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig macht. Der Ausschuss hat die notwendigen Erhebungen zu pflegen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den Bewerber vorher einzuvernehmen.

(3) Sonst ist, wenn dem Bewerber nicht ein Grund nach strafgesetzlichen Vorschriften oder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegensteht, die Eintragung zu bewilligen.

(4) Inwiefern die Eintragung infolge eines Disziplinarerkenntnisses zu verweigern ist, bestimmen die Disziplinarvorschriften.

(5) Die erfolgte Eintragung ist im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (<http://www.rechtsanwaelte.at>) unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.²

(6) Wird die Eintragung wegen Vertrauensunwürdigkeit abgewiesen, so kann ein neuerliches Eintragungsansuchen bei keiner Rechtsanwaltskammer vor Ablauf von drei Jahren seit der rechtskräftigen Abweisung gestellt werden.

Fassung: Art 1 Z 8 BGBl 1 2007/111.

1. § 5 Abs 1a idF BRÄG 2008 ist erst auf rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden, die nach dem 31. August 2009 begonnen werden, wobei die Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität keinen Einfluss auf den schon begonnenen Fristenlauf hat (Art XVII § 6 BRÄG 2008).

2. Neufassung in Kraft seit dem 1. Jänner 2008 (Art XVII § 1 BRÄG 2008).

§ 5a. (1) Wird die Eintragung (§ 5) vom Ausschuss verweigert, so steht dem Bewerber das Recht der Berufung an die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission (siebenter Abschnitt des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter) zu. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage.

(2) Auf das Verfahren nach Abs. 1 vor der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission sind die folgenden Vorschriften anzuwenden:

1. Die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Die Entscheidung samt Gründen ist dem Ausschuss zu übersenden, dem die erforderlichen Zustellungen obliegen.

3. Im übrigen sind die Vorschriften des AußStrG anzuwenden.

Fassung: Art 1 Z 9 BGBl I 2007/111 und Art 1 Z 3 BGBl I 2009/141.

§ 6. aufgehoben durch Art VI Abs 2 lit b Z 2 RAPG

§ 7. (1) Vor Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte hat der Bewerber das folgende Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe bei meinem Gewissen und bei meiner staatsbürgerlichen Ehre, der Republik Österreich treu zu sein, die Grundgesetze sowie alle anderen Gesetze und gültigen Vorschriften unverbrüchlich zu beobachten und meine Pflichten als Rechtsanwalt gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Das Gelöbnis ist in die Hände des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder seines Stellvertreters abzulegen. Es ist in Fällen der Übersiedlung an einen andern Ort zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zu erneuern.

§ 7a. hier nicht wiedergegeben

II. Abschnitt. Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte

§ 8. (1) Das Vertretungsrecht eines Rechtsanwalts erstreckt sich auf alle Gerichte und Behörden der Republik Österreich und umfasst die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten. Vor allen Gerichten und Behörden ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.

(2) Die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung im Sinn des Abs. 1 ist den Rechtsanwälten vorbehalten. Die Berufsbefugnisse, die sich aus den österreichischen Berufsordnungen für Notare, Patentanwälte, Wirtschaftstreuhänder und Ziviltechniker ergeben, werden hiedurch nicht berührt.

(3) Jedenfalls unberührt bleiben auch die in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts eingeräumten Befugnisse von Personen oder Vereinigungen zur sachlich begrenzten Parteienvertretung, der Wirkungsbereich von gesetzlichen Interessenvertretungen und von freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, die Auskunftserteilung oder Beistandsleistung durch Personen oder Vereinigungen, soweit sie nicht unmittelbar oder mittelbar dem Ziel wirtschaftlicher Vorteile dieser Personen oder Vereinigungen dienen, sowie in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts eingeräumte Befugnisse, die in den Berechtigungsumfang von reglementierten oder konzessionierten Gewerben fallen.

(4) Die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ dürfen nur die in den Listen der Rechtsanwaltskammern eingetragenen Personen führen. Andere Personen, die auf Grund der Vorschriften des EIRAG die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt zu führen berechtigt sind, dürfen diese Berufsbezeichnung nur mit dem Hinweis auf den Ort ihres Kanzleisitzes im Ausland führen. Die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ darf nur der Firma einer berufsbefugten Rechtsanwalts-Gesellschaft (§ 21c) beigefügt und nur bei einer solchen als Geschäftszweig (§ 3 Z 5 FBG) angegeben und in das Firmenbuch eingetragen werden. Gleiches gilt auch für alle auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft hindeutenden Begriffe und Wendungen.

(5) Wird ein Rechtsanwalt als Mediator tätig oder führt er eine öffentliche Versteigerung nach § 86c NO durch, so hat er auch dabei die ihn als Rechtsanwalt treffenden Berufspflichten einzuhalten. Besondere Regelungen für Mediatoren nach anderen Rechtsvorschriften werden dadurch nicht berührt.

Fassung: Art 1 Z 11 BGBl I 2007/111 und Art VIII Z 2 BGBl I 2008/68.

Ergebnisse der Rechtsanwaltsprüfungen in Österreich

Rechtsanwaltsprüfungen beim Oberlandesgericht Wien

| Jahr | ausgezeichnet | sehr gut | bestanden | nicht bestanden | Ergänzungsprüfungen ¹⁾ | Summe | Anrechnung des Rigorosums | EIRAG ²⁾ |
|--------------|---------------|-------------|-------------|-----------------|-----------------------------------|-------------|---------------------------|---------------------|
| 1993 | 2 | 5 | 3 | 1 | 1 | 12 | 28 | - |
| 1994 | 4 | 23 | 27 | 5 | 2 | 61 | 26 | - |
| 1995 | 18 | 54 | 38 | 16 | 1 | 127 | 46 | 2 |
| 1996 | 14 | 53 | 37 | 12 | 2 | 118 | 34 | 1 |
| 1997 | 28 | 52 | 55 | 13 | 5 | 153 | 56 | 2 |
| 1998 | 14 | 68 | 52 | 14 | 6 | 154 | 59 | 1 |
| 1999 | 15 | 58 | 64 | 23 | 9 | 169 | 71 | 2 |
| 2000 | 14 | 51 | 69 | 24 | 4 | 162 | 62 | 1 |
| 2001 | 24 | 74 | 68 | 29 | - | 195 | 67 | - |
| 2002 | 30 | 65 | 86 | 34 | 9 | 224 | 30 | - |
| 2003 | 17 | 68 | 86 | 26 | 18 | 215 | 34 | - |
| 2004 | 23 | 96 | 110 | 31 | 6 | 266 | 52 | - |
| 2005 | 19 | 94 | 96 | 33 | 10 | 252 | 75 | - |
| 2006 | 15 | 72 | 106 | 37 | 3 | 233 | 69 | - |
| 2007 | 22 | 95 | 101 | 41 | 37 | 296 | 92 | 1 |
| 2008 | 30 | 69 | 110 | 34 | 11 | 254 | 92 | - |
| 2009 | 17 | 73 | 121 | 35 | 20 | 266 | 77 | 1 |
| 2010 | 35 | 62 | 111 | 50 | 46 | 304 | 89 | 2 |
| 2011 | 21 | 79 | 108 | 43 | 51 | 302 | 82 | 2 |
| Summe | 362 | 1211 | 1448 | 501 | 241 | 3763 | 1141 | 15 |

- 1) Die Ergänzungsprüfungen nach dem ABAG (früher BARG) wurden wie folgt beurteilt:
 - 79 x „ausgezeichnet“
 - 100 x „sehr gut“
 - 56 x „bestanden“
 - 6 x „nicht bestanden“

- 2) Die Eignungsprüfungen nach dem EIRAG (früher EWR-RAG bzw EuRAG) wurden wie folgt beurteilt:
 - 2 x „sehr gut“
 - 7 x „bestanden“
 - 6 x „nicht bestanden“

Rechtsanwaltsprüfungen beim Oberlandesgericht Graz

| Jahr | ausgezeichnet | sehr gut | bestanden | nicht bestanden | Ergänzungsprüfungen ¹⁾ | Summe | Anrechnung des Rigorosums | EIRAG ²⁾ |
|--------------|---------------|------------|------------|-----------------|-----------------------------------|------------|---------------------------|---------------------|
| 1993 | 2 | 6 | - | - | 1 | 9 | 5 | - |
| 1994 | 11 | 12 | 1 | - | - | 24 | 5 | - |
| 1995 | 7 | 13 | 7 | - | - | 27 | 1 | - |
| 1996 | 10 | 26 | 7 | 2 | - | 45 | 6 | 1 |
| 1997 | 7 | 16 | 14 | 2 | 2 | 41 | 5 | 1 |
| 1998 | 8 | 18 | 16 | 1 | 1 | 44 | 7 | - |
| 1999 | 5 | 20 | 14 | 2 | - | 41 | 15 | - |
| 2000 | 17 | 11 | 12 | 2 | - | 42 | 4 | - |
| 2001 | 13 | 19 | 9 | 4 | 1 | 46 | 13 | - |
| 2002 | 16 | 19 | 20 | - | 1 | 56 | 12 | - |
| 2003 | 5 | 28 | 21 | 4 | 6 | 64 | 17 | 1 |
| 2004 | 8 | 12 | 26 | 1 | 2 | 49 | 11 | 1 |
| 2005 | 5 | 19 | 15 | 5 | 2 | 46 | 8 | - |
| 2006 | 2 | 29 | 15 | 1 | 2 | 49 | 8 | - |
| 2007 | 3 | 16 | 26 | 4 | 8 | 57 | 12 | - |
| 2008 | 1 | 16 | 22 | 6 | 1 | 46 | 6 | - |
| 2009 | 6 | 20 | 28 | 2 | 4 | 60 | 8 | - |
| 2010 | 1 | 9 | 25 | 3 | 10 | 48 | 4 | - |
| 2011 | 6 | 13 | 18 | 4 | 9 | 50 | 5 | 1 |
| Summe | 133 | 322 | 296 | 43 | 50 | 844 | 152 | 5 |

1) Die Ergänzungsprüfungen nach dem ABAG (früher BARG) wurden wie folgt beurteilt:

23 x „ausgezeichnet“
 13 x „sehr gut“
 13 x „bestanden“
 1 x „nicht bestanden“.

2) Die Eignungsprüfungen nach dem EIRAG (früher EWR-RAG bzw EuRAG) wurden wie folgt beurteilt:

2 x „sehr gut“
 3 x „bestanden“.

Rechtsanwaltsprüfungen beim Oberlandesgericht Linz

| Jahr | ausgezeichnet | sehr gut | bestanden | nicht bestanden | Ergänzungsprüfungen ¹⁾ | Summe | Anrechnung des Rigorosums | EIRAG ²⁾ |
|--------------|---------------|------------|------------|-----------------|-----------------------------------|-------------|---------------------------|---------------------|
| 1993 | - | 2 | 3 | 2 | 1 | 8 | 16 | - |
| 1994 | 1 | 12 | 21 | - | 4 | 38 | 16 | - |
| 1995 | 1 | 13 | 28 | 2 | 3 | 47 | 12 | 1 |
| 1996 | - | 13 | 37 | 4 | 7 | 61 | 10 | - |
| 1997 | 3 | 9 | 30 | - | - | 42 | 14 | - |
| 1998 | - | 14 | 43 | 6 | 2 | 65 | 18 | - |
| 1999 | - | 15 | 36 | 10 | 2 | 63 | 21 | - |
| 2000 | 2 | 17 | 34 | 4 | 3 | 60 | 17 | - |
| 2001 | 1 | 18 | 34 | 6 | - | 59 | 21 | - |
| 2002 | 5 | 16 | 21 | 6 | 2 | 50 | 18 | 1 |
| 2003 | 3 | 16 | 25 | 5 | 2 | 51 | 22 | - |
| 2004 | 3 | 20 | 34 | 6 | 3 | 66 | 21 | - |
| 2005 | 1 | 20 | 33 | 6 | 2 | 62 | 25 | 1 |
| 2006 | - | 24 | 40 | 8 | 1 | 73 | 26 | - |
| 2007 | 2 | 14 | 28 | 6 | 18 | 68 | 22 | 1 |
| 2008 | 1 | 13 | 34 | 5 | - | 53 | 19 | - |
| 2009 | 1 | 14 | 22 | 13 | 7 | 57 | 16 | 1 |
| 2010 | 2 | 15 | 32 | 5 | 5 | 59 | 19 | - |
| 2011 | 2 | 20 | 30 | 7 | 4 | 63 | 22 | 1 |
| Summe | 28 | 285 | 565 | 101 | 66 | 1045 | 355 | 6 |

1) Die Ergänzungsprüfungen nach dem ABAG (früher BARG) wurden wie folgt beurteilt:

- 12 x „ausgezeichnet“
- 34 x „sehr gut“
- 18 x „bestanden“
- 2 x „nicht bestanden“

2) Die Eignungsprüfungen nach dem EIRAG (früher EWR-RAG bzw. EuRAG) wurden wie folgt beurteilt:

- 1 x „ausgezeichnet“
- 3 x „sehr gut“
- 2 x „bestanden“.

Rechtsanwaltsprüfungen beim Oberlandesgericht Innsbruck

| Jahr | ausgezeichnet | sehr gut | bestanden | nicht bestanden | Ergänzungsprüfungen ¹⁾ | Summe | Anrechnung des Rigorosums | EIRAG ²⁾ |
|--------------|---------------|------------|------------|-----------------|-----------------------------------|------------|---------------------------|---------------------|
| 1993 | - | 3 | 6 | - | 1 | 10 | 4 | - |
| 1994 | 3 | 7 | 11 | 1 | 1 | 23 | 6 | - |
| 1995 | 1 | 7 | 19 | 5 | 2 | 34 | 17 | - |
| 1996 | 2 | 12 | 26 | 3 | 2 | 45 | 23 | - |
| 1997 | 7 | 13 | 23 | 4 | 1 | 48 | 24 | 2 |
| 1998 | 3 | 11 | 20 | 6 | 2 | 42 | 18 | 2 |
| 1999 | 2 | 16 | 17 | 5 | 1 | 41 | 20 | 2 |
| 2000 | 6 | 9 | 22 | 2 | 1 | 40 | 20 | - |
| 2001 | 3 | 14 | 22 | 2 | 1 | 42 | 24 | 2 |
| 2002 | 2 | 12 | 23 | 2 | - | 39 | 18 | 5 |
| 2003 | 3 | 13 | 20 | 2 | 3 | 41 | 22 | 2 |
| 2004 | 6 | 11 | 22 | 2 | 4 | 45 | 24 | 2 |
| 2005 | 4 | 14 | 24 | 3 | - | 45 | 18 | 9 |
| 2006 | - | 15 | 19 | - | 1 | 35 | 22 | 4 |
| 2007 | - | 13 | 19 | 2 | 12 | 46 | 12 | 5 |
| 2008 | 2 | 10 | 22 | 4 | 3 | 41 | 11 | 2 |
| 2009 | - | 9 | 24 | 6 | 5 | 44 | 15 | 5 |
| 2010 | 2 | 8 | 31 | 3 | 11 | 55 | 18 | 9 |
| 2011 | 1 | 9 | 21 | 5 | 13 | 49 | 16 | 2 |
| Summe | 47 | 206 | 391 | 57 | 64 | 765 | 332 | 53 |

1) Die Ergänzungsprüfungen nach dem ABAG (früher BARG) wurden wie folgt beurteilt:

29 x „ausgezeichnet“

23 x „sehr gut“

12 x „bestanden“.

2) Die Eignungsprüfungen nach dem EIRAG (früher EWR-RAG bzw EuRAG) wurden wie folgt beurteilt:

10 x „ausgezeichnet“

14 x „sehr gut“

25 x „bestanden“

4 x „nicht bestanden“.

Rechtsanwaltsprüfungen in Österreich

| Jahr | ausgezeichnet | sehr gut | bestanden | nicht bestanden | Ergänzungsprüfungen ¹⁾ | Summe | Anrechnung des Rigorosums | EIRAG ²⁾ |
|--------------|---------------|-------------|-------------|-----------------|-----------------------------------|-------------|---------------------------|---------------------|
| 1993 | 4 | 16 | 12 | 3 | 4 | 39 | 53 | - |
| 1994 | 19 | 54 | 60 | 6 | 7 | 146 | 53 | - |
| 1995 | 27 | 87 | 92 | 23 | 6 | 235 | 76 | 3 |
| 1996 | 26 | 104 | 107 | 21 | 11 | 269 | 73 | 2 |
| 1997 | 45 | 90 | 122 | 19 | 8 | 284 | 99 | 5 |
| 1998 | 25 | 111 | 131 | 27 | 11 | 305 | 102 | 3 |
| 1999 | 22 | 109 | 131 | 40 | 12 | 314 | 127 | 4 |
| 2000 | 39 | 88 | 137 | 32 | 8 | 304 | 103 | 1 |
| 2001 | 41 | 125 | 133 | 41 | 2 | 342 | 125 | 2 |
| 2002 | 53 | 112 | 150 | 42 | 12 | 369 | 78 | 6 |
| 2003 | 28 | 125 | 152 | 37 | 29 | 371 | 95 | 3 |
| 2004 | 40 | 139 | 192 | 40 | 15 | 426 | 108 | 3 |
| 2005 | 29 | 147 | 168 | 47 | 14 | 405 | 126 | 10 |
| 2006 | 17 | 140 | 180 | 46 | 7 | 390 | 117 | 4 |
| 2007 | 27 | 138 | 174 | 53 | 75 | 467 | 138 | 7 |
| 2008 | 34 | 108 | 188 | 49 | 15 | 394 | 128 | 2 |
| 2009 | 24 | 116 | 195 | 56 | 36 | 427 | 116 | 7 |
| 2010 | 40 | 94 | 199 | 61 | 72 | 466 | 130 | 11 |
| 2011 | 29 | 121 | 177 | 59 | 77 | 463 | 125 | 6 |
| Summe | 569 | 2024 | 2700 | 702 | 421 | 6416 | 1980 | 79 |

1) Die Ergänzungsprüfungen nach dem ABAG (früher BARG) wurden wie folgt beurteilt:

143 x „ausgezeichnet“
 170 x „sehr gut“
 99 x „bestanden“
 9 x „nicht bestanden“.

2) Die Eignungsprüfungen nach dem EIRAG (früher EWR-RAG bzw. EuRAG) wurden wie folgt beurteilt:

11 x „ausgezeichnet“
 21 x „sehr gut“
 36 x „bestanden“
 11 x „nicht bestanden“.